

## Satzung des Vereins „Akademie 55plus Kassel e.V.“

### §1 Rechtsform, Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademie 55plus Kassel e.V.“ (im folgenden Verein genannt) und ist im Vereinsregister Kassel eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Weiterbildung von Älteren für Ältere. Hierbei trägt der Verein dazu bei, das Leben dieser Zielgruppe durch aktive Mitarbeit oder Teilnahme an Vereinsveranstaltungen lebenswerter und interessanter zu gestalten. Die Umsetzung des Förderzwecks erfolgt dadurch, dass der Verein
  - a) bei der Ausgestaltung der individuellen Weiterbildung berät, um das Potential der älteren Generation zu nutzen, zu wecken und zu fördern;
  - b) die Möglichkeit bietet, durch Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen geistig und körperlich aktiv zu bleiben;
  - c) älteren Menschen den Weg zur nach-beruflichen Weiterbildung erleichtert;
  - d) dazu ermutigt, durch Weiterbildung sich auch im Sozialbereich zu engagieren, vor allem in Projekten, die den Dialog der verschiedenen Generationen, Nationen und Kulturen ermöglichen;
  - e) sich um die Förderung der Mobilität im Alter, insbesondere im öffentlichen Bereich, bemüht. Bei der Verwirklichung des Satzungszwecks nach § 2 dieser Satzung will der Verein mit allen interessierten Institutionen, die Bildungsarbeit für ältere Menschen durchführen, zusammenarbeiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des Vereins werden hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern wahrgenommen.

### §3 Innere Verfassung

- (1) Der Verein ist unabhängig.
- (2) Der Verein wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die in der Regel mindestens 55 Jahre alt sind. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Fördermitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - b) durch Tod oder
  - c) durch Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich bis zum 31.10. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei der Eingang der Erklärung beim Vorstand maßgebend ist. Der Austritt wird zum 31.12. des Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit sofortiger Wirkung vom aktiven Vereinsleben auszuschließen, wenn sie gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schädigen oder – trotz schriftlicher Mahnung – mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Das somit eingeleitete Vereinsausschlussverfahren ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der endgültigen Beschlussfassung über den Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von einem Monat die Möglichkeit der Anhörung durch den Vorstand zu geben.

#### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden, soweit in § 10 Abs. 6 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(3) Jedes Mitglied ist an satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(4) Aufwendungen, die Mitglieder für den Verein im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 5 und 6 getätigt haben, können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach den aktuellen steuerrechtlichen Bestimmungen auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

(5) Auf die Leistungen des Vereins, die jederzeit widerruflich sind, besteht kein Rechtsanspruch.

#### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

#### §7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.

#### §8 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Wahl der Beiratsmitglieder
- d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirats,
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- g) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Festsetzung der Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr,
- j) Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des Vereins, der Vereinsleitung und der Geschäftsführung.
- k) die Auflösung des Vereins
- l) Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins

(2) Vorschläge zur Tagesordnung können von stimm- und antragsberechtigten Mitgliedern bis 14 Tage vor der

Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

### § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 5 Monate eines Kalenderjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es beschließt oder
  - b) ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

### § 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Gäste zugelassen werden.
- (4) Sofern die Satzung oder zwingendes Gesetz nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Ja- oder Neinstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl. Wahlen zum Vorstand erfolgen immer durch geheime Abstimmung.
- (6) Stimm- und antragsberechtigt sind nur Mitglieder, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf nur eine Stimmübertragung wahrnehmen.
- (7) Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung benannt.
- (8) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (9) Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Vorlage des schriftlichen Protokolls angefochten werden.

### § 11 Satzungsänderungen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt Satzungsänderungsanträge einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand bis zum 15. Januar vorliegen.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Versammlung darauf hingewiesen wurde. Der Einladung ist der alte und der neu vorgeschlagene Satzungstext beizufügen.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(5) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(6) Der 1. Vorsitzende hat die Satzungsänderung, nach „Freigabe“ durch die Finanzbehörde, beim Registergericht einzureichen. Erst nach erfolgter Registrierung werden Satzungsänderungen gültig. Alle Vereinsmitglieder sind schriftlich (Brief oder Email) über die Rechtsgültigkeit der geänderten Satzung zu informieren.

## § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, jedoch höchstens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus der/dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden, (1. stellvertretender Vorsitzender)
3. Vorsitzenden, (2. stellvertretender Vorsitzender)
4. Vorsitzenden, (Schatzmeisterin/Schatzmeister)
5. Vorsitzenden, (Schriftführerin/Schriftführer)

(2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Gegen Entgelt beim Verein angestellte Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein. Alle Vorstandsmitglieder können auch zusätzliche Funktionen übernehmen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt kommissarisch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit aus, werden sie durch Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ergänzt. Für die Wahl des Vorstandes sind aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung. Abwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Wahlleiter vorliegt. Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, dafür gibt er sich eine Geschäftsordnung. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach dieser Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Erstellung einer Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(6) Ordentliche Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb einer Woche eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Vertreters. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigt ist. Nur bei dessen Verhinderung hat der 2. Vorsitzende Vertretungsberechtigung. Bei ihrem Handeln haben sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen und insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(8) Zur Unterstützung des Vorstandes können Fachausschüsse gebildet werden.

### § 13 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.
- (2) Der Beirat wird – zeitgleich mit der Vorstandswahl – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein und seine Ziele zu fördern und für ihn zu werben, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen.

### § 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) In jedem Jahr wird jeweils ein neuer Kassenprüfer für insgesamt zwei Jahre gewählt. Ausgeschiedene Kassenprüfer dürfen erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.
- (3) Dem Vorstand ist jeweils bis spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### § 15 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit festgesetzt.
- (2) Der jeweils für das Beitragsjahr festgesetzte Jahresbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Regelungen über die Vertretungsbefugnis gelten fort.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Caritasverband Kassel e.V. und an das Diakonischen Werk Kassel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### § 17 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb und den kulturellen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Informationen zu Ansprechpartnern, Initiatoren,

Teilnehmern, Wahlergebnissen sowie bei sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und Funktion.

3) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie kulturelle Vereinsveranstaltungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch vor der Veröffentlichung ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder später ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

(2) An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.

(3) Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist und gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes ermittelt werden kann, die gesetzlichen Vorschriften.

Kassel, 12. Mai 2016

(Eintragung Registergericht Kassel unter VR 4634 am 06. September 2016)